Förderungsgrundsätze der Stiftung Familie in Not vom 16.03.1979 in der Fassung vom 30.05. 2008

- 1. Zweck der Stiftung ist es, Familien mit Kindern, alleinstehenden Frauen und Männern mit Kindern sowie alleinstehenden schwangeren Frauen, die in wirtschaftliche Not geraten sind, zu helfen, wenn gesetzliche Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um die Notlage zu beheben (Paragraph 2 Absatz 1 der Satzung). Auf Hilfeleistungen durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch (Paragraph 3 Absatz 3 der Satzung).
- Die Hilfen der Stiftung durch Zuschüsse oder Darlehen sollen dazu beitragen, in Einzelfällen besondere Notlagen zu beseitigen. Sie sind Hilfe zur Selbsthilfe. Hilfeleistungen werden vor allem gewährt, wenn der Wille zur Selbsthilfe erkennbar ist, oder wenn ersichtlich ist, dass die Stiftungshilfe einen entscheidenden Schritt zur Selbsthilfe darstellt
- 3. Hilfeleistungen erhalten vorrangig
 - Familien mit drei oder mehr Kindern, die von der Familie unterhalten werden (dazu zählen auch Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und weniger als den Regelbedarf nach Paragraph 28 Sozialgesetzbuch zwölf monatlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beisteuern können),
 - alleinstehende Frauen mit Kindern,
 - alleinstehende Männer mit Kindern,
 - alleinstehende schwangere Frauen.
 - Zur Abhilfe einer offensichtlichen akuten Notlage kann auch anderen Familien Hilfe gewährt werden.
- 4. Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen sollen auch Familien mit geringem Einkommen gewährt werden, um damit ihren Kindern die Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten zu ermöglichen. Näheres legt das Kuratorium gem. Paragraph 8 d) der Satzung fest.
- 5. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe durch die Stiftung ist, dass
 - die Familie ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein hat.
 - die Familie in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist (zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit, Krankheit, Geburt eines weiteren Kindes, Tod eines Familienmitgliedes),
 - Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, anderen Gesetzen sowie sonstige noch mögliche Hilfen ausgeschöpft sind,
 - mit den privaten Möglichkeiten der Familie allein eine Beseitigung der Notlage nicht erfolgen kann,
 - die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß erbracht und durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen in Form eines Darlehens durch die Stiftung ist, dass

- nach der einmaligen Hilfe durch ein Darlehen der Stiftung eine gesicherte

- Lebensführung der Familie durch eigenes Einkommen und gesetzliche oder sonstige Hilfen zu erwarten ist,
- die Familie mit einer anerkannten geeigneten Stelle nach Paragraph 305 Absatz 1 Nummer 1 Insolvenzordnung in Schleswig-Holstein (Schuldnerberatungsstelle) zusammenarbeitet und prüfen lässt, ob die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens oder eine Stiftungshilfe die geeignete Maßnahme zur Entschuldung darstellt,
- ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht bereits eingeleitet worden ist. In diesem Fall kommt eine Hilfeleistung durch die Stiftung nicht in Betracht,
- die Bereitschaft besteht, das Girokonto auf Guthabenbasis zu führen und eine entsprechende Bankbescheinigung vorzulegen,
- die Bereitschaft besteht, vorhandenes Vermögen (zum Beipiel Immobilien, Lebensversicherung, Kfz) zur Sicherung des Darlehens einzusetzen.

In Einzelfällen kann von einzelnen der vorgenannten Voraussetzungen abgewichen werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.

- 6. Als Hilfeleistungen kommen in Frage
 - Aufzeigen und Vermitteln von Hilfen anderer Stellen,
 - Gewährung von Zuschüssen,
 - Gewährung von Darlehen.
- 7. Es ist jeweils die im Einzelfall angemessene Hilfeform zu wählen. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - andere Hilfen sollen vor denen aus der Stiftung ausgeschöpft werden,
 - die für die Familie in der Zukunft zu erwartende Belastung muss tragbar sein und eine gesicherte Lebensführung ermöglichen,
 - alle Beteiligten, vor allem Betroffener, Gläubiger und Behörden, sollen zu einer tragfähigen Lösung beitragen.
- 8. Die Stiftung wird auf Antrag eines Familienmitgliedes der hilfebedürftigen Familie tätig. Der Antrag kann auch von beratenden Stellen (zum Beispiel kommunale Behörde, Beratungsstelle, freier Wohlfahrtsverband) für die Familie gestellt werden. Die Stiftung kann auch von sich aus tätig werden, wenn sie von der Notlage einer Familie erfährt.
- 9. Hilfen im Sinne der Ziffer 4. (Zuschüsse) können an zuständige Stellen (gegebenenfalls Träger der regionalen Kinderhilfsfonds oder andere Einrichtungen) zugeleitet werden, wenn diese gewährleisten, dass die von der Stiftung vorgegebenen Kriterien für eine Hilfeleistung im Einzelfall erfüllt sind. Die regional zuständigen Stellen müssen sich verpflichten, die Zuschüsse der Stiftung abzugsfrei und direkt an die einzelnen Berechtigten weiterzuleiten und dies der Stiftung entsprechend nachzuweisen.
- 10. Hat die hilfebedürftige Familie eine Zuwendung der Stiftung aufgrund unzutreffender Angaben erlangt, so ist diese zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung mit Verzugszinsen entsprechend der Landeshaushaltsordnung zu verzinsen.